Aus dem Kanton Aargau

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **16 (1909)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-524732

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aus dem Kanton Aargau.

Thesen der bekannten Zofingerlehrerversammlung (angenommen mit 483 gegen 64 Stimmen):

1. Die Aufgabe der Volksschule besteht in der harmonischen Ausbildung aller Anlagen und Kräfte des Menschen, somit auch des Gemütes und Charakters.

2. Der Religionsunterricht dient zur Bildung des Gefühles und zur Entwicklung der sittlichen Kräfte des Kindes und gehört folglich als wichtiges Erziehungsmittel zu den Unterrichtsfächern der Schule.

3. Der Staat hat ein hohes Interesse daran, daß möglichst alle Kinder dieses Erziehungsmittels teilhaftig werden.

4. Es ist daher unerläßlich, daß alle kirchlichen Lehrsätze und konfessionellen Dogmen davon ausgeschlossen seien. Um ihm seinen interkonfessionellen Charakter zu wahren, muß er vom Lehrer erteilt werden und soll ausschließlich unter staatlicher Aufsicht stehen. Er bleibt immerhin nach Art. 49, Lemma 2 der Bundesverfassung für die Schüler fakultativ.

4. An den höhern Lehranstalten, deren Schüler das 16. Altersjahr überschritten haben, ist ein eigentlicher Religionsunterricht nicht mehr zulässig. Die Erteilung von Religions- und Kirchengeschichte, sowie die Methodik des Religionsunterrichtes an den Seminarien bleibt den staatlich angestellten Lehrern vorbehalten.

6. Der sittlich religiöse Unterricht soll sich auf das Erfahrungsleben des Kindes und auf Beispiel und Nachahmung gründen.

7. Wie er bisher, auf Grundlage der im Gebrauche stehenden Lehrmittel erteilt werden mußte, ist er unmethodisch.

8. Damit der Religionsunterricht seiner hohen Aufgabe allseitig gerecht werde, ist ein neues Lehrmittel zu schaffen. Dasselbe soll für den Gebrauch in der Schule obligatorisch erklärt werden.

9. Es ist von der Lehrerschaft nach folgenden Grundsätzen zu erstellen: a) Es muß einheitlich und sprachlich der betreffenden Altersstufe angepaßt sein. b) Der Stoff wird aus der Bibel und dem profanen Leben geschöpft. Gestalt und Lehre Jesu bilden den Mittelpunkt.

10. Das neue Lehrmittel wird einer Preiskonkurrenz unterworfen. Titel des Buches, Umgrenzung und Gruppierung des Inhaltes sind, gestützt auf die Vorschläge der Bezirkskonferenzen, durch die Delegiertenversammlung zu bestimmen.

Auch die evangelischen Schulleute freuen sich, schreibt das „Evang. Schulblatt" über diesen Beschluß; stellten sie sich doch in ihrer Frühjahrsversammlung auch auf den Standpunkt, daß der Religionsunterricht in der Schule beizubehalten sei.

Solche Stellungnahme Christusgläubiger zum konfessionslosen Religionsunterrichte ist uns einfach unerklärlich. —